



GEMEINDE
NEUFAHRN

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neufahrn b. Freising für das Haushaltsjahr 2026

I. Beschlussfassung und Anzeige

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 28.01.2026 vorgelegt.

II. Auslegung (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO)

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung an sieben Werktagen öffentlich aus:

- **Zeitraum:** 03.03.2026 bis einschl. 13.03.2026
- **Ort:** Rathaus Neufahrn, Bahnhofstraße 32, 85375 Neufahrn
- **Raum:** Zimmer 105 (1. OG)

Öffnungszeiten des Rathauses:

- **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:** 08:00 – 12:00 Uhr
- **Dienstag:** zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr
- **Donnerstag:** zusätzlich 15:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) steht die Haushaltssatzung auch online auf der Website der Gemeinde Neufahrn zur Verfügung.

Neufahrn, den 02.03.2026

Franz Heilmeyer

Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 02.03.2026

Abgenommen am: _____

2026

Haushaltssatzung

Gemeinde Neufahrn b. Freising



Haushaltssatzung

Gemeinde Neufahrn bei Freising für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.432.900 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.900.100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 490 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.600.000 Euro
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neufahrn bei Freising, den

Gemeinde Neufahrn bei Freising

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

(Siegel)

